

Grundschule „Am Pfefferberg“ und Hort „Pfefferberg“

16359 Biesenthal * Bahnhofstraße 9 – 12*

Fon: 03337/2050 Fax: 03337/425900 (Schule)

Fon: 03337 20 37 Fax: 03337 45 12 06 (Hort)

E-Mail: Grundschule.Biesenthal@t-online.de

E-Mail: hort.pfefferberg@googlemail.com



Hausordnung

Die vorliegende Hausordnung wurde von Schule und Hort gemeinsam entworfen. Die Schulkonferenz hat diese beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 07.03.2018 in Kraft und ersetzt damit die beschlossenen Festlegungen vom 06.05.2014.

Unsere Einrichtungen sollen ein Ort sein, an dem sich alle wohl fühlen. Deshalb versuchen wir, rücksichtsvoll, freundlich und tolerant miteinander umzugehen. Alle Mitarbeiter/innen, Pädagoginnen und Pädagogen streben eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Hort und Schule an, welche auf Vertrauen, Respekt und gegenseitiger Achtung basiert. Die folgenden Regelungen der Hausordnung sind für Schüler/innen, Pädagogen/-innen und alle weiteren Mitarbeiter/innen der Grundschule „Am Pfefferberg“ Biesenthal verbindlich.

Inhalt:

0. Grundsätze des Handelns
1. Regeln des Zusammenlebens
2. Schulbetrieb
3. Hortbetrieb
4. Allgemeine Bestimmungen
5. Festlegungen für das Verhalten im Schulhaus und im Hort
6. Festlegungen für das Verhalten auf den Pausenhöfen

Anlagen:

A Belobigungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

B Festlegungen für das Erteilen und Erledigen der Hausaufgaben

C Befristete Freistellungen

D Flucht- und Evakuierungsplan

Grundsätze

1. Wir sind höflich zu Erwachsenen und Mitschüler/innen.
2. Wir treten und schlagen niemanden.
3. Wir beleidigen niemanden.
4. Wir vergreifen uns nicht an fremdem Eigentum.
5. Wir halten die Toiletten sauber.
6. Wir gehen pünktlich zum Unterricht und packen Unterrichtsmaterialien aus.
7. Wir sind ruhig, wenn keine Lehrerin oder kein Lehrer im Raum ist.
8. Wir rennen nicht im Schulgebäude und im Klassenzimmer herum.
9. Beim Raumwechsel nehmen wir alle unsere Sachen mit.
10. Wir geben Fundsachen im Sekretariat ab.
11. Wir achten die Pflanzen im Schulhaus und auf dem Schulhof.
12. Wir nutzen die Feuertreppe nur im Notfall.
13. Wir bringen bis 11.55 Uhr die Milchkästen zur Milchscheuse zurück.
14. In der Zeit von 7.30 bis 14.00 Uhr werden unsere Fahrräder auf dem Schulhof geschoben.
15. Mitgebrachte Handys sind auszuschalten und wegzupacken. In Notfällen ist eine Benutzung nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkräfte gestattet. Bei Verlust oder Beschädigung ist eine Haftung durch beide Einrichtungen ausgeschlossen.

Hausordnung

1. Regeln für das Leben und Arbeiten in unserer Einrichtung

Ich habe das Recht, dass besondere Leistungen entsprechend anerkannt und gewürdigt werden.

Ich habe das Recht, dass meine Meinung angehört wird.

Ich habe die Pflicht, mich entsprechend der Regeln in dieser Hausordnung zu verhalten. Bei Verstößen werde ich mit Hilfe von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen zur Verantwortung gezogen.

Ich behandle meine Mitschüler/innen so, wie ich selbst behandelt werden möchte. Dabei trete ich respektvoll auf und nehme Rücksicht auf die Schwächeren.

Ich bin tolerant und akzeptiere, dass meine Mitschüler/innen vielleicht anders sind als ich.

Ich bin pünktlich zum Unterrichtsbeginn an meinem Platz und habe mich zuvor so vorbereitet, dass der Unterricht beginnen kann.

Ich achte das Eigentum meiner Mitschüler/innen und unser gemeinsames Schuleigentum.

Ich trete Erwachsenen gegenüber höflich auf und grüße sie, auch wenn sie mir noch nicht bekannt sind.

Ich verhalte mich im Schulhaus und auf dem Pausenhof ruhig und rücksichtsvoll, weil auch ich beim Lernen und Spielen nicht gestört werden möchte.

Ich ärgere, beschimpfe, beleidige und schlage andere Kinder nicht, weil auch ich nicht so behandelt werden möchte.

Ich helfe mit, unser Schulgebäude sauber und ordentlich zu halten.

2. Schulbetrieb

Alle Schüler und Schülerinnen haben die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen.

Grundlage für einen ruhigen Tagesverlauf ist der Stundenplan. In diesem werden alle Lern-, Erholungs- und Spielzeiten beachtet. Die Schulzeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 13.30 Uhr. Von dieser Festlegung ausgenommen sind eventuell notwendige siebente Stunden in den Klassen 5 und 6.

Der Schulbetrieb beginnt mit dem Öffnen der Tore in Richtung Bahnhofstraße um 7.20 Uhr. Im Rahmen des offenen Eingangs wird die Mensa aus Richtung Bahnhofstraße um 07.00 Uhr für Schüler/innen der 5. und 6. Klassen geöffnet. Der offene Eingang für die Jahrgangsstufen 3 und 4 beginnt um 07.30 Uhr. Der Eingang zur Mensa erfolgt über den Pausenhof. Ebenfalls um 07.30 Uhr beginnt der offene Eingang für alle Flex-Klassen. Die Betreuung erfolgt in den jeweiligen Klassenräumen. Frühhortkinder bleiben bis 8.15 Uhr in der Obhut des Hortes.

Verspätete Schüler/innen und Besucher betreten das Schulgebäude über die Eingangstür des Haupthauses. Schulfremde Personen haben die Pflicht, sich im Sekretariat der Schule anzumelden. Aus pädagogischen Gründen ist es nicht erwünscht, dass Eltern ihre Kinder in den Klassenraum begleiten. Eine Ausnahme bilden die Schulanfänger. Sie können jeweils bis zu den Herbstferien in den Klassenraum gebracht werden. Um 13.30 Uhr bzw. nach Unterrichtsschluss haben alle Schüler/innen das Schulgelände zu verlassen.

Unsere Kinder haben die Möglichkeit zur Teilnahme an der Mittagessenversorgung. Bei Erkrankung muss bis 8.00 Uhr eine Abmeldung des Kindes von den Eltern unter Angabe der Kundennummer bei der Firma Sunshine erfolgen. Telefon : 03342/424549 oder AB 03342/423250 Fax : 03342/423251 E- Mail: junior@sunshine-catering.de

Die Schüler/innen der Klassenstufen 4 bis 6 sind verpflichtet, sich am Vertretungsplan selbstständig über eventuelle Veränderungen für den nächsten Tag zu informieren. Für die Klassen 1 bis 3 übernimmt der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin diese Aufgabe.

Vor 13.30 Uhr dürfen die Schüler und Schülerinnen das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Störungen im Schulablauf, wie zum Beispiel fehlende Lehrer/innen oder unbekannte Personen sind sofort im Sekretariat bzw. der Schulleitung zu melden.

3. Hortbetrieb

Der Hortbetrieb findet von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und nach dem Unterricht um 13.30 Uhr statt. Dies erfolgt mit der Erfassung der Anwesenheit. Alle Kinder begeben sich deshalb sofort nach Unterrichtsschluss in ihren Gruppenraum. Danach können sie spielen gehen. Vor dem Besuch einer Arbeitsgemeinschaft meldet sich jedes Kind bei der Erzieherin bzw. dem Erzieher ab. Kommt es danach wieder, meldet das Kind sich erneut an. Im Hort angemeldete Schüler, die nach dem Unterricht nach Hause gehen dürfen, melden er sich in geeigneter Form vorher ab. Vor dem Nach-Hause-Gehen verabschieden sich alle Kinder bei der Gruppenerzieher/in oder ggf. bei der spätdiensthabenden Pädagogen/in. Die Zeiten, an denen der Hort verlassen werden darf, legen die Personensorgeberechtigten schriftlich fest. Werden Kinder abgeholt, erfolgt die Abmeldung durch die Erwachsenen. Sind diese dem Personal noch unbekannt, müssen sie sich ausweisen und benötigen gegebenenfalls eine Vollmacht.

Kinder ohne Hortvertrag müssen nach Unterrichtsschluss das Schulgelände verlassen. Dies gilt auch, wenn sie um 14.00 Uhr eine Arbeitsgemeinschaft besuchen.

In der Garderobe ist Ordnung zu halten. Die Schultaschen werden an den Rand gestellt, Schuhe ordentlich verstaut. Im Hort werden Hausschuhe getragen.

Während der Spielzeit sind die bereitgestellten Materialien sorgsam zu behandeln. Es dürfen keine Waffen nachgebaut werden. Nach der Benutzung werden alle Spiele und Spielsachen sorgfältig aufgeräumt. Für mitgebrachtes Spielzeug ist jedes Kind selbst verantwortlich.

In der Hortzeit können beide Schulhöfe und das Atrium genutzt werden. Fahrradfahren ist ab 14.00 Uhr auf der Pflasterfläche vor dem Schulgebäude erlaubt. Die Erzieherinnen und Erzieher behalten sich vor, die Anzahl der fahrradfahrenden Kinder zu beschränken. Mit den

„Racern“ darf nur auf befestigten Wegen gefahren werden. Nintendo DS oder Ähnliches ist einmal in der Woche für eine halbe Stunde unter Aufsicht erlaubt.

4. Allgemeine Bestimmungen

Beim Fernbleiben vom Unterricht wegen Erkrankung sind die Eltern verpflichtet, die Schule schon am ersten Fehltag ihres Kindes bis 7.30 Uhr zu informieren. Eine schriftliche Entschuldigung muss später nachgereicht werden.

Es ist darauf zu achten, dass ansteckende und/oder meldepflichtige Krankheiten unverzüglich der Schule und gegebenenfalls dem Hort mitgeteilt werden müssen.

Änderungen des Aufenthaltsortes, der Wohnanschrift oder der Telefonnummer sind dem Klassenleiter bzw. der Klassenleiterin und gegebenenfalls der Hortleitung umgehend mitzuteilen. Diese/r leitet die Informationen an die Sekretärin weiter, welche die Angaben entsprechend ändert.

Handys und Smartphones sind während der Schul- und Hortzeit auszuschalten. Andere Gegenstände, die nicht zum Schul- und Hortalltag gehören, sind während der Unterrichts- bzw. Betreuungszeit nicht zu benutzen. Eine Haftung der Schule und des Hortes bei Verlust oder Beschädigung wird hiermit ausgeschlossen.

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art, von Drogen und Alkohol, das Zeigen und Verbreiten von pornografischen oder gewaltverherrlichenden und menschenverachtenden Symbolen und Medien sowie von pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten. Die Pädagogen haben das Recht, bei Verdacht auf mitgeführte, gefährliche Gegenstände eine Mappenkontrolle im Beisein des Kindes durchzuführen.

Festgestellte Mängel an Einrichtungsgegenständen oder Spielgeräten sind der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, den Erziehern, dem Hausmeister zu melden oder im Sekretariat anzuzeigen. Bei mutwilliger Beschädigung von schulischem Eigentum können die Schüler/innen zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden. Für finanzielle Schäden haften die Erziehungsberechtigten.

Unsere Schüler/innen sollen nur dann mit dem Fahrrad zur Schule kommen, wenn sie sich damit im Straßenverkehr sicher bewegen und die Eltern dies erlauben. Die Fahrräder müssen verkehrssicher sein und sind ausschließlich am Fahrradständer abzustellen bzw. anzuschließen. Die Schule schließt eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust der Fahrräder aus.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben und werden zu den Elternsprechtagen ausgestellt. Die Fundgruben befinden sich im Haus I und im Hort.

Für das Verhalten in den Fachräumen und in den Turnhallen gelten besondere Festlegungen, über die die Schüler und Schülerinnen entsprechend der geltenden Vorschriften informiert und belehrt werden.

In Gefahrensituationen gelten die im Alarm- und Evakuierungsplan getroffenen Maßnahmen.

Auf dem gesamten Gelände unserer Einrichtungen besteht Rauch- und Tierverbot.

5. Festlegungen für das Verhalten im Schulhaus und im Hort

Alle Schüler/innen sind pünktlich zum Unterrichtsbeginn im Klassen- oder Fachraum und packen die Arbeitsmaterialien für das entsprechende Fach aus. Unterrichtsfremde Sachen bleiben in den Taschen.

In den Räumen verhalten sich alle leise und rücksichtsvoll, um andere nicht beim Lernen zu stören.

Erarbeitete Verhaltens- und Gesprächsregeln sind einzuhalten.

Rennen und Toben sind im Schul- und Hortgebäude aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Dekorationen im Treppenhaus werden nicht berührt oder zerstört, da alle Schüler/innen die Arbeit anderer achten.

Die Toiletten sind während der Schulzeit am Beginn der Pausen aufzusuchen. Im Sanitärbereich achten alle Schüler und Schülerinnen auf Ordnung und Sauberkeit. Nach dem Händewaschen wird das Handtuchpapier sparsam gebraucht und in den Papierkorb geworfen. Bis 13.30 Uhr sind die Schultoiletten zu benutzen.

Die Räume werden außerhalb der Unterrichtszeit verschlossen. Während der Pause lüftet die Lehrerin oder der Lehrer den Raum, die Heizung wird in dieser Zeit heruntergestellt.

Das Öffnen der Fenster ist Schülerinnen und Schülern nur durch Genehmigung der Pädagogen erlaubt.

Alle achten darauf, dass das Licht in den Räumen nicht unnötig brennt. Beim Verlassen des Raumes schalten wir das Licht aus.

Läuten nach dem Klingeln zum Stundenende ist das Zeichen für die Regenpause. Die Schüler/innen bleiben in ihrem Klassenraum und halten sich nicht im Treppenhaus auf. Ein erforderlicher Raumwechsel erfolgt am Ende der Pause. Während der Regenpause hat der Lehrer bzw. die Lehrerin Aufsicht, der/die in der Stunde Unterricht hatte. Sollte es während der Hofpause abklingeln, verlassen alle Schüler/innen ohne gesonderte Aufforderung den Hof. Die Aufsichtführenden Lehrer/innen sind für die Räumung verantwortlich. Die Lehrer und Lehrerinnen, die in der folgenden Stunde in der Klasse Unterricht haben, übernehmen die Beaufsichtigung im Raum. Bei starkem Regnen erfolgt das Anstellen zum Mittagessen über den Eingang im Schulhaus 1 (neben der Mädchentoilette). Die Aufsicht erfolgt durch eine Lehrkraft nach individueller Absprache.

Vor dem Verlassen des Raumes sollen die Schüler

- die Stühle ordentlich an die Tische schieben,
- grobe Verunreinigungen beseitigen,
- falls es die letzte Unterrichts- bzw. Betreuungsstunde in diesem Raum ist, alle Stühle hochstellen, die Fenster schließen, Tür abschließen,
- die Pädagogen verlassen als Letzte den Raum.

Das Bedienen der Whiteboards durch die Schüler/innen erfolgt nur nach Einweisung, Beaufsichtigung und ausdrücklicher Genehmigung durch die Fachlehrer/innen.

6. Festlegungen für das Verhalten auf dem Pausenhof

In der Regel dienen die großen Pausen der aktiven Erholung und Bewegung.

Am Anfang der Pause begeben sich alle Schüler/innen unverzüglich auf den entsprechenden Pausenhof. Die Sitzbänke dienen nur zur Erholung.

Die Mauern auf den Schulhöfen dürfen nicht bestiegen werden. Zum Klettern dienen ausschließlich die aufgestellten Spielgeräte.

Für die Nutzung des Fußballplatzes erarbeitet die Konferenz der Schülersprecher unter Anleitung durch die/den Vertrauenslehrer/in einen Plan.

Gibt es auf dem Pausenhof Unfälle oder Handgreiflichkeiten, ist sofort eine aufsichtführende Lehrkraft zu informieren. Diese ist für die Klärung verantwortlich. Verletzungen sind von dieser in das Unfallbuch einzutragen.

Unsere Streitschlichter/innen helfen bei der Klärung und Bewältigung von Auseinandersetzungen.

Vor und nach dem Unterricht sind die Fahrräder auf dem Schulgelände zu schieben. Auch das Rollen auf einer Pedale ist zu unterlassen. Der Bereich, in dem die Fahrräder abgestellt sind, ist in den Pausen nicht zu betreten.

Im Winterhalbjahr ist das Werfen mit Schneebällen auf dem Pausenhof verboten. Erlaubt ist das Werfen gegen die Mauer.

Anlage 1

Belobigungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Für besondere Leistungen werden die Schüler/innen unserer Schule gewürdigt. Folgende Belobigungen sind möglich:

- Belobigung durch die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer,
- Belobigung durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer.

In diesen Fällen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.

- Belobigung durch die Klassenkonferenz,
- Belobigung durch die Fachkonferenz,
- Belobigung durch die Schulleiterin.

Neben der schriftlichen Benachrichtigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei ein Eintrag in die Schuldokumente.

Verstöße gegen die Hausordnung werden mit Erziehungsmaßnahmen geahndet. Den betreffenden Schüler/innen wird die Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Das Aussprechen von Ordnungs- bzw. Erziehungsmaßnahmen erfolgt nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit und zuvor erfolgter Konfliktschlichtung bei Streitigkeiten durch die Klassenlehrer/in bzw. die Klassenkonferenz.

Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Reflexion des Verhaltens (Vorlage),
- die Ermahnung,
- die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
- die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,
- die Eintragung des Fehlverhaltens ins Klassenbuch,
- die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
- die Übertragung geeigneter Arbeiten,
- die Wegnahme von Gegenständen, die nicht zu Schulalltag gehören, bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,
- der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde.

Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.

Als besondere Maßnahme kann bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen oder sich am Unterricht zu beteiligen, eine auf den Unterrichtsstoff bezogene Nacharbeit angeordnet werden. Dabei wird unter häuslicher Nacharbeit und Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb des Unterrichts unterschieden. Diese werden nicht bewertet.

Entsprechend der geltenden übergeordneten Bestimmungen können schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen und Normen mit Ordnungsmaßnahmen entsprechend Brandenburger Schulgesetz § 64 geahndet werden.

Dazu gehören:

1. Der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz.
2. Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte.
3. Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz.
4. Die Überweisung in eine andere Schule durch das staatliche Schulamt auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte.
5. Die Entlassung von einer Schule durch das staatliche Schulamt auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte.

Anlage 2

Festlegungen für das Erteilen und Erledigen der Hausaufgaben

Hausaufgaben werden durch die Fachlehrer/innen erteilt und kontrolliert. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können.

Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der schriftlichen Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt

- a) in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ca. 30 Minuten,
- b) in den Jahrgangsstufen 3 und 4 ca. 45 Minuten und
- c) in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ca. 60 Minuten

nicht überschreiten.

Die Erteilung von Hausaufgaben soll nicht erfolgen

- a) zum nächsten Tag, wenn direkt daran Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
- b) von Freitag zu Montag,
- c) von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischen liegen sowie
- d) über die Ferien.

Anlage 3

Befristete Freistellungen

Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus einem wichtigen Grund vom Unterricht freigestellt werden. Reise- und Urlaubstermine sind kein wichtiger Grund.

Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich. Die Freistellung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Entscheidungsbefugt ist:

- bis zu 3 Tagen innerhalb eines Schuljahres die Klassenlehrkraft,
- bis zu 4 Wochen innerhalb eines Schuljahres die Schulleitung,
- für Beurlaubungen vor und nach den Ferien die Schulleitung,
- für Beurlaubungen von mehr als 4 Wochen trifft das Schulamt die Entscheidung.

Beurlaubung vom Sport- und Schwimmunterricht

Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubt werden.

Die Beurlaubung muss von den Eltern schriftlich beantragt und begründet werden.

Ein ärztliches Attest ist beizufügen, sofern die Gesundheitsstörung nicht offensichtlich ist.

Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann die Sportlehrkraft die Schülerin oder den Schüler ohne schriftlichen Antrag von einzelnen Übungen oder Unterrichtsstunden beurlauben.

Die Beurlaubung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, dass die Art der Erkrankung oder Behinderung mit Sicherheit eine Teilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes nicht zulässt.

Die vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubten Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

Teilweise beurlaubten Schülerinnen und Schüler werden Übungen aufgegeben, die ihnen gemäß ärztlicher Bescheinigung gestattet sind.

Anlage 4

Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und Evakuierung

Im Falle eines Brandes oder der Notwendigkeit einer Evakuierung der Schule aus anderem Grund ist unverzüglich Hausalarm auszulösen und über Notruf 112 die Feuerwehr zu verständigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- a) WO liegt der Brandort,
- b) WAS brennt (sind Menschen in Gefahr?),
- c) WIEVIELE Betroffene/Verletzte,
- d) WELCHE Arten von Verletzungen liegen vor,
- e) WER meldet den Brand.

Biesenthal, 06.03.2018

D. Pospich
Vorsitz der Schulkonferenz

C. Grasse
Schulleiterin